

# WERRA-MEISSNER-KREIS



## **Gebührensatzung des Werra-Meißner-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes**

### **§ 1**

Der Werra-Meißner-Kreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) sowie für alle anderen Prüfungsaufträge (z.B. wirtschaftl. Unternehmen des Landkreises oder mit Beteiligung des Landkreises, Vereine, Verbände) entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 2**

(1) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes nach § 131 HGO sowie für sonstige Prüfungstätigkeiten wird je Prüfer/Prüferin und Prüfungstag, sowohl im Außen- als auch im Innendienst, eine Prüfgebühr nach dem durchschnittlichen Personalkostensatz (einschließlich Arbeitsplatzkosten) für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 11 erhoben. Maßgeblich hierfür ist die jährlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichte „Personalkostentabelle für Kostenberechnungen in der Verwaltung“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Nehmen die Prüfungshandlungen keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, so wird pro angefangene Stunde der in der vorgenannten Personalkostentabelle aufgeführte Stundensatz der Besoldungsgruppe A 11 (mit Arbeitsplatzkosten) berechnet.

(3) Reisekosten und sonstige Auslagen können im Einzelfall gesondert in Rechnung gestellt werden.

### **§ 3**

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere externe Fachkräfte oder Prüfstellen hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstandenen Kosten für diese Personen oder Prüfstellen zu erstatten.

### **§ 4**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungshandlung. Die Prüfgebühr wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Werra-Meißner-Kreises zu zahlen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Erstattungsbeträgen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.

### **§ 5**

(1) Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21. Dezember 1993 außer Kraft.

(2) Für die Prüfungen der Jahresrechnungen 1999 werden die anfallenden Prüfungsgebühren nach der Satzung vom 21. Dezember 1993 berechnet.